

25. Sitzung des Verkehrsausschusses

am Montag, 16.03.2026

Deutscher Bundestag

Verkehrsausschuss

Ausschussdrucksache  
21(15)59

vom 12.03.2026

25. Sitzung 16.03.2026

## **Änderungsantrag**

**der Fraktionen der CDU/CSU und SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**- Drucksache 21/4099 -**

**Entwurf eines Infrastruktur-Zukunftsgesetzes**

Der Verkehrsausschuss empfiehlt dem Deutschen Bundestag, den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/4099 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 19 wird durch folgenden Artikel 19 ersetzt:

**„Artikel 19**

**Änderung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG)**

**Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:**

**„§ 4a**

**Mittelverwendung zur Erbringung von Eigenanteilen und bei Doppelförderungsverboten**

**Die nach diesem Gesetz zur Verfügung gestellten Mittel können durch die Länder und Kommunen zur Erbringung von in anderen Bundesgesetzen oder sonstigen Vorschriften des Bundes sowie in Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern vorgesehenen Eigenanteilen von Ländern und Kommunen wie eigene Haushaltsmittel eingesetzt werden. Eine vollständige Erbringung solcher Eigenanteile aus Mitteln nach**

diesem Gesetz ist zulässig, sofern eine Überföderung derselben förderfähigen Ausgaben ausgeschlossen ist. Der Einsatz von Mitteln nach diesem Gesetz ist unbeachtlich im Rahmen von Regelungen in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes sowie Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern, die eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagen (Doppelförderungsverbote).“ ‘

2. Nach Artikel 19 wird der folgende Artikel 20 eingefügt:

### „Artikel 20

#### Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft. [Alternativtext: Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.]

(2) Artikel 10 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 19 tritt mit Wirkung vom 24. Oktober 2025 in Kraft.“

## Begründung

### Begründung zu Artikel 19

Die Vorschrift soll den Ländern ermöglichen, die Mittel aus dem Länderanteil des Sondervermögens SVIK möglichst umfassend zur Anwendung zu bringen.

Das LuKIFG selbst enthält keine Pflicht zur Kofinanzierung und kein Doppelförderungsverbot. Entsprechende Vorgaben können sich jedoch aus anderen Gesetzen, aus untergesetzlichen Regelungen des Bundes oder aus Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern ergeben. Das Zusammentreffen dieser Vorgaben mit dem Einsatz von Mitteln aus dem LuKIFG ist daher regelungsbedürftig.

Bei den Mitteln nach Artikel 143h Absatz 2 GG handelt es sich um Bundesmittel. Die Mittel weisen jedoch eine besondere verfassungsrechtliche Stellung auf. Der verfassungsändernde Gesetzgeber hat mit Artikel 143h Absatz 2 GG einen eigenständigen Finanzierungstatbestand geschaffen, der es dem Bund ermöglicht, Investitionen der Länder und Kommunen teilweise oder vollständig zu finanzieren, ohne auf die Mitfinanzierungstatbestände nach Artikel 104b ff. GG zurückgreifen zu müssen. Dadurch wird deutlich, dass eine 100-Prozent-Finanzierung aus Mitteln des LuKIFG der Verfassung materiell nicht entgegensteht. Die Sonderstellung der Mittel kommt zudem im hohen Grad der freien Disponibilität der Mittel zum Ausdruck. Dies rechtfertigt, die Frage des Mitteleinsatzes im Rahmen von Kofinanzierungspflichten und Doppelförderungsverboten durch eine funktionale Betrachtungsweise im Hinblick auf den konkreten Mitteleinsatz zu entscheiden. Die Regelung trägt damit auch dem entsprechenden Gestaltungsspielraum gemäß Artikel 143h Absatz 2 Satz 4 GG Rechnung.

Satz 1 stellt klar, dass die Mittel aus dem Länderanteil des SVIK auch zur vollständigen Erbringung von in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des

Bundes (einschließlich Programmen zur Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und Bundesprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern verankerten Eigenanteilen eingesetzt werden können. Dies gilt auch für den Einsatz der Mittel im Rahmen von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen. Die Bindungen aus sonstigen Regelungen des LuKIFG bleiben unberührt.

Satz 2 stellt sicher, dass eine Überförförderung derselben förderfähigen Ausgaben vermieden wird. Die Regelung soll sicherstellen, dass den Ländern keine Mittel erstattet werden, die aus dem Länderanteil des SVIK stammen. Entsprechende Konstellationen sind unter anderem denkbar, wenn die Kofinanzierungsregelungen eine Vorfinanzierung durch die Länder und eine Kostenerstattung durch den Bund vorsieht (so beispielsweise § 10 GAK-Gesetz). Würden hier auch Mittel aus dem Länderanteil des SVIK durch den Bund erstattet, wäre ansonsten nicht ausgeschlossen, dass der Bund mehr als 100 % der förderfähigen Kosten trägt.

Nach Satz 3 ist der Einsatz von Mitteln aus dem Länderanteil des SVIK im Rahmen von Regelungen in anderen Bundesgesetzen, sonstigen Vorschriften des Bundes (einschließlich Programmen zur Gewährung von Zuwendungen des Bundes nach den §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung und Bundesprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)) oder Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern, die eine Kumulierung von Bundesmitteln untersagen, unbeachtlich. Die Regelung ermöglicht damit den Einsatz von Mitteln aus dem Länderanteil des SVIK neben anderen Bundesmitteln trotz entgegenstehender Doppelförderungsverbote.

Ohne die Regelung in § 4a müsste zur Erreichung des Regelungsziels eine Vielzahl fachrechtlicher Regelungen und Verwaltungsvereinbarungen angepasst werden. Diese würde zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zu einem Nebeneinander unterschiedlicher Förderlogiken führen. Mit § 4a wird daher eine Lösung über eine Generalklausel verfolgt. Die Vorschrift regelt den Sonderfall des Einsatzes von Mitteln aus dem Länderanteil des SVIK. Sie geht damit als speziellere Norm entgegenstehenden Vorschriften vor.

#### Begründung zu Artikel 20 Absatz 3

Das rückwirkende Inkrafttreten lässt keinen Zweifel daran aufkommen, dass alle auf der Grundlage des LuKIFG den Ländern bereits überlassenen Mittel in Sachverhalten, in denen die Länder unter der Bedingung des Einsatzes eigener Mittel sonstige Zuschüsse oder Finanzhilfen des Bundes erhalten können, als Eigenmittel der Länder betrachtet werden. Er bringt damit den Zweck der Einföfung von § 4a uneingeschränkt zur Geltung.